Wissenswertes für Neumitglieder in Kurzfassung aus der Satzung des :

MTV (Männer - Turnverein) 1876 e.V. Saalfeld / Saale

§ 3 - Zweck und Aufgaben
1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins sind Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei den Mitgliedern gefestigt werden. Er versteht sich als Sportverein aller interessierten Bürger, der Handwerker, Gewerbetreibenden, Handelsunternehmen und Banken des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt und bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.
Folgende Abteilungen sind im Verein derzeit organisiert:

Fechten, Tischtennis, Schach, Radball, Gymnastik, Tennis, Allgemeine Sportgruppe, Radsport

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist über die betreffende Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffenen den Vereinsvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Vereinsvorstand entscheidet endgültig.
2. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch: freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod und Auflösung des Vereins.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der über die Abteilungsleiter schriftlich zu erklärende Austritt hat spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden
§ 7 - Rechte der Mitglieder
1. Jedes über 16 Jahre altes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbekundung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Mitwirkung in Sportarten, für die ein Zusatzbeitrag erhoben wird, ist dieser erhöhte Betrag vom Mitglied zu entrichten.
§ 8 - Pflichten der Mitglieder
1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
§ 15 - Mitgliederversammlungen
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wähl - und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18 Lebensjahr vollenden. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch eine öffentliche Anzeige in der regionalen Presse ersetzt werden.

Beitragssatzung gültig ab 01.01.2007;
Der Beitrag ist bringe pflichtig und in einer Summe bis zum 28.02. des betreffenden Jahres zu entrichten!

Kinder und Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) **48,00 EURO** Jahresbeitrag (4€ je Monat)
Erwachsene (ab Vollendung d. 18. Lebensjahres) **60,00 EURO** Jahresbeitrag (5€ je Monat)

Neumitglieder , die später als am 31.01. des laufenden Jahres ihren Aufnahmeantrag stellen, bezahlen als Beitrag den Betrag aus der Summe der verbleibenden Monate mal 1/12 des vorgesehenen Jahresbeitrages.

Stand: 01.01.2008